

Az.: 4 A 255/13
7 K 826/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Jugendhilfeausschusses

vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Kommunalverfassungsrechtsstreits
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 19. September 2013

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Dezember 2012 - 7 K 826/11 - zugelassen.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Dezember 2012 hat Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrages ergeben sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat sein klagabweisendes Urteil entscheidungstragend auf die Auffassung gestützt, dass der von ihm festgestellte Verstoß des Beklagten gegen seine Anhörungspflicht aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nicht zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Beschlüsse des Beklagten führe.
- 3 Auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens erscheint es zumindest als offen, ob der festgestellte Verfahrensfehler auf die ihm nachfolgenden Beschlussfassungen des Beklagten durchschlägt und zu deren formeller Rechtswidrigkeit führt. Soweit das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner eine Rechtswidrigkeit verneinenden Auffassung auf die Kommentierung von Wiesner verwiesen hat, lässt sich dieser Kommentierung diese Auffassung nicht entnehmen (Wiesner u. a., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 71 Rn. 30). Vielmehr stellt hiernach die Verletzung des Anhörungsrechts einen durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss einklagbaren Verfahrensfehler dar (so auch Mahler/Kunkel, LPK-SBG VIII, 2. Auflage 2003, § 71 Rn. 38: Anhörungsmangel führt zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses).

- 4 Ob für die Klage noch ein Feststellungsinteresses besteht, bleibt einer Klärung im Berufungsverfahren vorbehalten.
- 5 Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*